

GESCHÄFTSORDNUNG

vom 14.6.2010

des Pfandleihunternehmens Sylvia Korntheuer,
Sitz in 3021 Pressbaum, Sanatoriumstraße 2/4

§ 1

Gegenstand der Belehnung

Frau Sylvia Korntheuer (im Folgenden kurz „Pfandleiherin“ genannt) ist berechtigt, das Pfandleihergewerbe auszuüben. Die Pfandleiherin gewährt verzinsliche Darlehen in barem Geld gegen Übergabe aller beweglichen Wertgegenstände (Faustpfänder) nach den Bestimmungen des § 155 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Verbotene Pfanddarlehen

Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen die Pfandleiherin wusste oder wissen musste, dass sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dgl.) handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 3

Verbot der Weiterpfändung

1. Der Pfandleiherin ist es verboten, die ihr verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.
2. Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

§ 4

Pfandleihbücher

1. Die Pfandleiherin hat ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft einzutragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.
2. Korrekturen in den Pfandleihbüchern sollen nicht stattfinden. Wird dennoch eine Korrektur notwendig, so ist das betreffende Wort niemals zu radieren, sondern auf eine solche Art durchzustreichen, dass es noch gelesen werden kann.
3. Die Pfandleihbücher, die auch in Karteiform geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.
3. Die Pfandleiherin ist verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre an einem sicheren und feuerfesten Ort aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluss jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.
4. Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

§ 5

Inhalt des Pfandbuches

1. Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, wobei folgende Punkte ersichtlich zu machen sind:
 - a) die laufende Nummer des Pfandstückes,
 - b) der Name und die Wohnung des Pfandbestellers,
 - c) die Beschreibung des Pfandstückes; bei Gold und Silber auch das Gewicht und nach Maßgabe der darauf befindlichen amtlichen Probezeichen, auch der Feingehalt; bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die Anzahl und der Fälligkeitstermin der Kupons, und eventuell der Name, auf den es lautet,
 - d) der Wert des Pfandstückes,
 - e) der Betrag des Darlehens,
 - f) das Jahr und der Tag des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes,
 - g) der Fälligkeitstermin des Darlehens.

2. Ferner muss jedes Pfandleihbuch mit einer Anmerkungsrubrik versehen sein, in welche alle das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z.B. die Auslösung, Umsetzung des Pfandstückes, die Amortisation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerkscheines, usw. einzutragen sind. Insbesondere sind in dieser Rubrik auch die bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge vorzumerken. Bei den Eintragungen über die Umsetzung des Pfandstückes ist auf die korrespondierende Neueintragung hinzuweisen.

§ 6

Ausstellung des Pfandscheines

1. Die Pfandleiherin ist verpflichtet, dem Pfandbesteller über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen mit der Eintragung im Pfandleihbuch übereinstimmenden Pfandschein auszustellen.
2. Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich vorgebracht werden. Durch die Annahme des Pfandscheines erklärt sich der Pfandbesteller mit den Verpfändungsbestimmungen gemäß dieser Geschäftsordnung einverstanden. Damit ist der Pfanddarlehensvertrag abgeschlossen.
3. Die Ausübung aller Rechte aus dem Pfanddarlehensvertrag, wie Auslösung, Umsetzung, Behebung eines eventuellen Verwertungsüberschusses, Reduzierung des Darlehens, ist an die Vorlage des Pfand- bzw des Vormerkscheines gebunden. Der Überbringer eines Pfandscheines wird als über das Pfand verfügungsberechtigt angesehen. Die Pfandleiherin kann jedoch den Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

§ 7

Inhalt des Pfandscheines

Über jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft wird dem Pfandbesteller ein Pfandschein ausgefolgt, der aus dauerhaftem Papier besteht und folgende Punkte enthält:

- a) angegebener Name und Wohnort des Pfandbestellers,
- b) Name und Anschrift der Pfandleiherin,
- c) laufende Nummer des Pfandscheines,
- d) Beschreibung des Pfandgegenstandes unter Angabe der unterscheidenden Merkmale des Pfandes; bei Gold- und Silberwaren auch das Gewicht und, nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens, auch den Feingehalt;

bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die vorhandenen nächstfälligen Coupons und eventuell den Namen, auf den sie lauten,

- e) Wert des Pfandstückes bzw. dessen Schätzungswert,
- f) Darlehensbetrag,
- g) Tag und Jahr des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes,
- h) Fälligkeitstermin des Darlehens,
- i) Wiedergabe der Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Geschäftsordnung,
- j) Hinweis auf das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen,
- k) Hinweis, dass für das Rechtsverhältnis zwischen Pfandleiherin und Pfandbesteller die Bestimmungen des Pfandscheines und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten,
- l) dass der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Pfandleihgeschäft für Verbraucher das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Pfandbestellers ist,
- m) dass der Betrag der Darlehenszinsen und der Administrations- bzw Lagergebühr unter Angabe der Halbmonats- und Jahreszinssätze auf ihm ersichtlich ist,
- n) dass die Pfandleiherin berechtigt ist, den Gegenstand zum halben Ausrufungspreis nochmals anzubieten, sollte dieser bei der Versteigerung zum Ausrufungspreis nicht versteigert werden können.

§ 8

Aufbewahrung des Pfandes

1. Jedes Pfand ist vom Pfandbesteller in gereinigtem Zustand zu übergeben und von der Pfandleiherin in Verwahrung zu nehmen.
2. Das übernommene Pfand ist – sofern nach Art und Größe angebracht - in einem feuer- und einbruchssicheren Behältnis zu verwahren und gegen Feuergefahr und Diebstahl für den Schätzwert zu versichern.

3. Die Pfandleiherin ist verpflichtet, die Versicherung jeweils in einer Höhe zu halten, welche mindestens 30 % des Versicherungswertes aller belehnten Pfandgegenstände übersteigt (= 30 % Überdeckung).
4. Für Schäden durch Naturereignisse, äußere Gewalt, sowie durch Wertminderung, die sich als Folge längerer Lagerung des Pfandstückes ergeben, übernimmt die Pfandleiherin keine Haftung.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Pfandleiherin ist verpflichtet

1. über die Auskunftspflicht des § 338 GewO 1994 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftsräumen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihr zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,
3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

§ 10

Haftung

Die Pfandleiherin haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Pfänder. Für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder Naturereignisse entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer, jedoch sachgemäßer Lagerung des Pfandes ergeben, haftet die Pfandleiherin nicht.

§ 11

Auslösung des Pfandes

1. Jedes Pfand kann bis zu dem auf dem Pfandschein ersichtlichen Verfallstage zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden ausgelöst werden. Bei der Auslösung ist der schuldige Darlehensbetrag nebst Zinsen und Nebengebühren zu bezahlen. Das auszulösende Pfand wird nur dem Überbringer des Pfandscheines bzw. des Vormerkscheines ausgefolgt.
2. Nach Rückzahlung des Pfanddarlehens sind die ausgelösten Gegenstände sofort zu beheben.

§ 12

Umsetzung des Pfandes

1. Die Laufzeit des Pfandvertrages kann auf Verlangen des Pfandbestellers gegen Einziehung des alten und Ausstellung eines neuen Pfandscheines sowie gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühren verlängert werden (Umsetzung).
2. Ersucht der Pfandbesteller um Verlängerung und stimmt die Pfandleiherin dieser zu, so hat die Pfandleiherin eine Eintragung im Pfandbuch vorzunehmen und eine schriftliche Verlängerungsbestätigung auszustellen.
3. Die Pfandleiherin kann die Umsetzung ohne Angabe von Gründen verweigern.
4. Der Pfandbesteller kann mit Zustimmung der Pfandleiherin im Zuge der Umsetzung eine Teilrückzahlung des Darlehens vornehmen.

§ 13

Auslösung und Umsetzung verfallener Pfänder

1. Verfallene Pfänder können spätestens am letzten Geschäftstag vor der Versteigerung während der normalen Geschäftsstunden der Pfandleiherin ausgelöst oder mit Zustimmung der Pfandleiherin umgesetzt werden.
2. Am Tag der Versteigerung kann eine Auslösung oder Umsetzung nur mehr gegen Bezahlung der Zurückziehungsgebühr bewilligt werden.

§ 14

Verlust des Pfandscheines

1. Gerät der Pfandschein in Verlust, hat der Pfandbesteller mit Angabe seines Namens und Wohnortes der Pfandleiherin sogleich mündlich oder schriftlich den Verlust anzuzeigen und den Nachweis zu liefern, dass der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angemeldet wurde. Der Pfandbesteller muss die Zeit der Einlage des Pfandes, sowie die Dauer und den Betrag des erhaltenen Darlehens bezeichnen und eine genaue Beschreibung des Pfandes liefern.
2. Stimmen die Angaben mit jenen im Pfandbuch überein, wird der Verlust des Pfandscheins im Pfandbuch vorgemerkt und ein Vormerkschein ausgefertigt. Der Besitzer des Vormerkscheines kann das Pfand umsetzen.
3. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist ab dem Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so darf das Pfand dem Besitzer des Vormerkscheines gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.
4. Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist dem Besitzer des Vormerkscheines nur der allenfalls erzielte Überschuss auszufolgen.
5. Nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Verfallstag kann der Besitzer des Vormerkscheines das Pfand auslösen.

6. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist ab Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuss nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

§ 15

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

1. Dem Pfandbesteller, der bei Verlust seines Pfandscheines den nach § 14 der Geschäftsordnung nötigen Erfordernissen zur Erlangung eines Vormerkscheines nicht entsprechen kann, oder dem ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, steht es frei, beim Bezirksgericht seines Aufenthalts- oder des Verlustortes die Ungültigkeit (Kraftloserklärung) des in Verlust geratenen Pfand- oder Vormerkscheines durch Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zu erwirken.
2. Der Pfandbesteller hat, sobald die Pfandleiherin von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach erwirkter rechtskräftiger Ungültigkeitserklärung des Pfand- oder Vormerkscheines nur Anspruch auf den beim Verkauf des Pfandes im Wege öffentlicher Versteigerung allenfalls erzielten Mehrerlös.

§ 16

Amortisation des Pfandscheines

Wenn ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, so kann die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- und Vormerkscheines nur im gesetzlichen Weg erwirkt werden. Der Amortisationswerber hat, sobald die Pfandleiherin von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er

nach erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- und Vormerkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuss).

§ 17

Sonderbestimmungen bei KFZ-Belehungen

1. Das verpfändete Kraftfahrzeug ist von der Pfandleiherin mit sämtlichen Kraftfahrzeugpapieren (Typenschein, bei zugelassenen Kraftfahrzeugen auch Zulassungsschein und die Versicherungspolizze über den Abschluss einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) zu übernehmen, sodass die Pfandleiherin in die Lage versetzt wird, beliebig und ausschließlich über das Kraftfahrzeug verfügen zu können.
2. Der Pfandleiherin steht es frei, das verpfändete Kraftfahrzeug an einen Dritten zur Verwahrung als ihr Pfandhalter zu übergeben. Sie muss das Kraftfahrzeug nicht in eigenen Betriebsräumen einstellen.
3. Die Weiterbenützung des verpfändeten Kraftfahrzeuges durch den Pfandbesteller ist möglich, wenn die Pfandleiherin dem Pfandbesteller sein Fahrzeug unter dem Vorbehalt des Pfandrechts während der gesamten Dauer der Verpfändung oder nur vorübergehend überlässt und sich der Pfandbesteller überdies zur Rückstellung des Kraftfahrzeuges auf Verlangen der Pfandleiherin, jedenfalls aber bei Nichtbezahlung der Schuld am Fälligkeitstag verpflichtet. Dem Pfandbesteller sind hierbei die beim Gebrauch des Fahrzeuges erforderlichen Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungsschein) zu überlassen.
4. Der Pfandbesteller ist zur Benützung des verpfändeten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der mit der Pfandleiherin diesbezüglich getroffenen Vereinbarung berechtigt. Wenn das Kraftfahrzeug zerstört wird, wenn sich die Pfandleiherin ihres Rechtes darauf gesetzmäßig begibt, wenn die Pfandleiherin dem Pfandbesteller das Fahrzeug mit sämtlichen Fahrzeugpapieren zurückgibt oder, wenn die Pfandleiherin auf ihr uneingeschränktes Rückstellungsrecht verzichtet (der Pfandbesteller also nicht mehr verpflichtet ist, das Fahrzeug auf Verlangen der Pfandleiherin zu

übergeben), so erlischt zwar das Pfandrecht, die Schuldforderung aber bleibt bestehen.

5. Der Pfandbesteller ist zur Zurückstellung des verpfändeten Kraftfahrzeuges verpflichtet, wenn er mit seinen Zahlungen in Verzug geraten ist. Zur Sicherung der Rückgabe ist die Pfandleiherin berechtigt, sich unter diesen Umständen in den Besitz der Pfandsache zu setzen und ist der Pfandbesteller verpflichtet, der Pfandleiherin jedenfalls einen Satz Autoschlüssel zu übergeben.
6. Für den Pfandbesteller ist jede rechtliche oder faktische Verfügung über das verpfändete Kraftfahrzeug, wie Verkauf, Verpfändung, Verbringung, Überlassung des Pfandobjektes an oder dessen Nutzung durch Dritte, Veränderung der Pfandsache, ausgenommen kurzfristige Gebrauchsüberlassung an Familienmitglieder etc., ohne Zustimmung der Pfandleiherin verboten.
7. Die Pfandleiherin bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Pfandsache von jedem Dritten zu verlangen. Zur Abwehr einer durch rechtswidriges Verhalten des Pfandbestellers verursachten Gefahr für die Durchsetzung der sich aus dem Pfandrecht ergebenden Ansprüche, ist die Pfandleiherin berechtigt, sich auch gegen den Willen des Pfandbestellers – dem die Stellung eines Präkaristen zukommt – unverzüglich in den Besitz des Fahrzeuges zu setzen, wenn behördliche Hilfe zu spät käme.
8. Die Kosten der Verwahrung der Pfandsache, insbesondere die Kosten eines Pfandhalters, der Garagierung und allfälliger Instandhaltungen treffen den Pfandbesteller, sofern dieser mit seinen Leistungen in Verzug ist.

§ 18

Verkauf des Pfandes

1. Pfänder, die bis zu dem auf dem Pfandschein vermerkten Verfallstag nicht ausgelöst oder umgesetzt werden, sind verfallen und werden nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens sechs Wochen unter den nachfolgenden Bedingungen verwertet.
2. Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis besitzen, insbesondere Kraftfahrzeuge, werden zu diesem Preis aus freier Hand verkauft. Pfänder, die einen solchen

Börsen- oder Marktpreis nicht besitzen, werden versteigert. Bleibt ein solches Pfand bei der Versteigerung jedoch ohne Anbot, so kann es ebenfalls freihändig verkauft werden.

3. Bei Pfändern, die einer Versteigerung zugeführt werden, sind Ort und Zeit der Versteigerung unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des Pfandleihbuchs anzugeben. Die Bekanntmachung muss innerhalb eines Zeitraums von 2 bis 4 Wochen vor der Versteigerung erfolgen. Die Versteigerung erfolgt durch einen dazu befugten Unternehmer.
4. Nach dem Verkauf des Pfandes bzw. dessen Versteigerung hat die Pfandleiherin dem Pfandbesteller auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Pfandbesteller nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuss auszufolgen. Wenn der Pfandbesteller binnen fünf Jahren den Überschuss nicht behebt, ist die Pfandleiherin jedoch berechtigt, die Überschüsse bis zum Ablauf der absoluten Verjährungsfrist (§ 1478 ABGB) an den Pfandbesteller auszuzahlen.

§ 19

Schätzung des Pfandes

1. Jedes Pfandstück wird vor der Annahme von Sachverständigen der Pfandleiherin bzw von Sachverständigen im Auftrag der Pfandleiherin geschätzt.
2. Einer Schätzung unterliegen nicht Gegenstände, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sondern gilt in diesem Falle der am Verpfändungstag gültige und durch die Pfandleiherin festgestellte Börsen- bzw. Marktpreis.
3. Die Schätzung eines Kraftfahrzeuges richtet sich nach Modell, Baujahr und Zustand des Fahrzeuges. Bei einem Fahrzeug, das in der Eurotax-Liste angeführt ist, kann

die Pfandleiherin den darin verzeichneten durchschnittlichen am österreichischen Markt erzielten Erlös für ein bestimmtes Fahrzeugmodell als Schätzwert heranziehen.

§ 20

Höhe des Darlehens

Auf jedes angenommene Pfandstück wird in der Regel die Hälfte des Schätzwertes als Pfanddarlehen gegeben. Die Höhe des Darlehens wird aber von Fall zu Fall von der Pfandleiherin mit dem Pfandbesteller vereinbart.

§ 21

Höhe des Ausrufpreises

1. Bei voller Inanspruchnahme der Darlehenshöhe gilt, wenn das verfallene Pfand zur öffentlichen Versteigerung gelangt, der Betrag des Darlehens samt Zinsen und allen Nebengebühren als Ausrufpreis. Wurde jedoch weniger als die Hälfte des Schätzwertes als Pfanddarlehen gegeben, gilt die Hälfte des Schätzwertes samt Zinsen und allen Nebengebühren als Ausrufpreis.

2. Ausrufpreise von Pfändern, die bei einer Versteigerung unverkauft geblieben sind, können von der Pfandleiherin bei einer weiteren Versteigerung bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

§ 22

Dauer des Darlehens

Die Pfandleiherin ist nicht verpflichtet, Pfanddarlehen zu leisten, werden diese jedoch gegeben und wird mit dem Pfandbesteller keine andere Frist vereinbart, dann gilt das Darlehen auf die Dauer von drei Monaten als gewährt.

§ 23

Stempelgebühren

Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihunternehmen unterliegen nicht der Gebühr für Darlehensverträge (§ 33 TP 8 Abs. 2 Z 2 BGBl. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung).

§ 24

Gebührentarif

Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist und durch Anschlag in den Geschäftsräumen der Pfandleiherin kundgemacht wird. Falls mit Genehmigung der Gewerbebehörde eine Änderung des Gebührentarifes eintritt, so finden die geänderten Gebührensätze nur auf jene Geschäftsfälle Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen wurden.

§ 25

Kundmachung

Je ein Stück dieser Geschäftsordnung, des § 155 GewO, einer Tabelle der häufig vorkommenden Darlehensbeträge in ein bis sechs Monaten, abgestuft nach Monaten, entfallenden Gesamtgebühren, ferner einer plakartartigen Aufstellung über die Höhe der Darlehenszinsen, der Nebengebühren und Manipulationsgebühren, sowie eines Anschlages über das Verhältnis des Normalschätzwertes zum Darlehen ist im Geschäftslokal an einer augenfälligen und stets frei und leicht zugängigen Stelle anzubringen.

§ 26

Einstellung od. Ruhen der Gewerbeausübung

1. Die Pfandleiherin verpflichtet sich, die Ankündigung der Einstellung oder das Ruhen der Gewerbeausübung 6 Monate vor der Durchführung den Pfandbestellern, mittels eines eingeschriebenen Schriftstückes bekannt zu geben, sodass das Auslösen der Pfänder innerhalb der Dauer des Darlehens oder der Verkauf des Pfandes innerhalb der gesetzlichen Fristen gewährleistet und ein nach Abzug sämtlicher Kosten, Zinsen und Gebühren, allfälliger Überschuss aus dem Verkauf des Pfandes, vor dem Eintreten der Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeberechtigung, an den Pfandbesteller ausgezahlt wird.
2. Das Umsetzen eines Pfandes ist ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeausführung nicht mehr möglich.
3. Die Pfandleiherin hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Bezirksverwaltungsbehörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Sylvia Korntheuer
Pfandleiherin

Anlage
zur Geschäftsordnung der Pfandleiherin Sylvia Korntheuer

Gebührentarif

Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmung über ihre Einhebung sind in der vorliegenden Geschäftsordnung festgesetzt und durch Anschlag in den Geschäftsräumen des Unternehmens kundgemacht.

1. Ausfertigungsgebühr

Bei der Belehnung und bei der Umsetzung ist eine Ausfertigungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

für ein Darlehen bis EUR 100,00	EUR 2,00
von EUR 101,00 bis EUR 200,00	EUR 3,00
von EUR 201,00 bis EUR 400,00	EUR 4,00
von EUR 401,00 bis EUR 800,00	EUR 5,00
von EUR 801,00 bis EUR 1.600,00	EUR 6,00
ab einem Darlehen von EUR 1.601,00	EUR 7,00

2. Darlehenszinsen und Manipulationsgebühr

Die Zinsen für das Darlehen betragen 0,5 % pro Halbmonat (12 % p.a.) vom aushaftenden Darlehensbetrag.

Die Manipulationsgebühr, sie dient als Ersatz für die mit der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher verbundenen Fixkosten der Pfandleiherin (wie Personalaufwand, Mietkosten, Betriebskosten, Versicherungsbeiträge udgl.) sowie als Ersatz für Spesen, die im Zusammenhang mit dem Pfandleihgeschäft der Pfandleiherin verursacht werden (wie Porti udgl.), beträgt 0,85 % pro Halbmonat von der Darlehenssumme für eine anzurechnende Darlehensdauer bis einschließlich 4 Kalendermonate, wobei die Höhe des Darlehensbetrages diesen Prozentsatz nicht beeinflusst. Bei einer Darlehensdauer bis einschließlich 6 Kalendermonate 0,775 % pro Halbmonat, bis einschließlich 8 Kalendermonate 0,725 % pro Halbmonat, bis einschließlich 10 Kalendermonate 0,675 % pro Halbmonat, bis einschließlich 12

Kalendermonate 0,625 % pro Halbmonat und über 12 Kalendermonate 0,575 % pro Halbmonat.

3. Platzgebühr

für Gegenstände, die in der Längen- oder Breiten- oder

Höhenabmessung 50 cm übersteigen 1 EUR pro Monat

für größere technische Geräte 2 EUR pro Monat

für Motorräder, Pkw und Lkw werden die in den Firmenräumlichkeiten kundgemachten Gebühren für die Garagierung verrechnet.

4. Zurückziehungsgebühr 2,5 % vom Darlehen

5. Versteigerungsgebühr für Pfänder

Gebühr für den Pfandgeber 15 % vom Meistbot

Gebühr für den Ersteher 10 % vom Meistbot

6. Lagergebühr pro Monat

für ausgelöste, nicht behobene Pfänder 2,5 % des Darlehens

7. Stundungsgebühr für Meistbot

wird in der Zinsen- und Gebührenbemessung wie eine Neubelehnung behandelt.

8. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 7,00 ist bei Verlust des Pfandscheines zu entrichten.

9. Guthabenszinsen

Nicht behobene Überschüsse werden bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Hinterlegung zum jeweils gültigen gesetzlichen Habenzinssatz zugunsten des Berechtigten verzinst.

Diese Geschäftsordnung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 22.Juni 2010, WST1-,A-362/005-2010, gemäß § 155 Abs. 2 GewO 1994 genehmigt.